

# SZ\_GERICHTE STK 2023 31 vom 1. Oktober 2024

SZ Gerichte, 2024-10-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_gerichte\\_STK 2023 31](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2023_31)

FR: SZ\_GERICHTE STK 2023 31 du 1 octobre 2024

IT: SZ\_GERICHTE STK 2023 31 del 1 ottobre 2024

## Regeste

ungetreue Geschäftsbesorgung, Geldwäscherei, ordnungswidriges Führen der Geschäftsbücher, Ersatzforderung, Einziehung | Strafgesetzbuch

## Erwägungen

### E. 1

der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB, [...]  
Die D. \_\_\_\_\_ AG wurde am \_\_\_\_\_ im Handelsregister des Kantons Schwyz eingetragen und bezweckte im Wesentlichen das Verwalten von Immobilien in der Gemeinde E. \_\_\_\_\_. Dazu verfügte die D. \_\_\_\_\_ AG über das Konto IBAN xx bei der F. \_\_\_\_\_ (Bank I), über welches A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: die Beschuldigte) ab dem 13.01.2012 eine Vollmacht mit Einzelunterschrift verfügte. Im Zeitraum vom 19.07.2012 bis 29.12.2020 war die Beschuldigte als einzelzeichnungsberechtigte Verwaltungsratspräsidentin der D. \_\_\_\_\_ AG im Handelsregister eingetragen. Ab dem 29.12.2020 war die Beschuldigte als einzige Verwaltungsrätin der D. \_\_\_\_\_ AG im Handelsregister eingetragen und schied per 01.04.2021 aus dem Verwaltungsrat der D. \_\_\_\_\_ AG aus. Als schweizerische Aktiengesellschaft ist die D. \_\_\_\_\_ AG eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit (vgl. Art. 52 Abs. 1 ZGB), weshalb ihr Vermögen für die Beschuldigte als Organ fremd war. Die Beschuldigte musste in ihrer Funktion als Mitglied des Verwaltungsrates ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren (vgl. Art. 717 Abs. 1 OR). Zu diesem gesetzlichen Pflichten der Beschuldigten gehört in erster Linie der Schutz des Vermögens bzw. der Vermögensinteressen der D. \_\_\_\_\_ AG. Aufgrund ihrer Treuepflicht haben Mitglieder des Verwaltungsrates alles zu unterlassen, was geeignet sein könnte, die Gesellschaft zu schädigen. Mit Vertrag vom 01.12.2020 verkaufte die D. \_\_\_\_\_ AG, handelnd durch die Beschuldigte, die Grundstücke Grundbuchblatt-Nr. yy, zz, ww, vv, uu und tt in der Gemeinde E. \_\_\_\_\_ an G. \_\_\_\_\_. Der Verkaufspreis betrug CHF 1'600'000.00 und wurde durch eine Schuldübernahme in der Höhe von CHF 1'148'000'00 bei der F. \_\_\_\_\_ (Bank I), durch die Bezahlung der Grundstückgewinnsteuer von CHF 94'580.00 und der Bezahlung des Restkaufpreises von CHF 357'420.00 getilgt. Am 04.12.2020 überwies G. \_\_\_\_\_ den Restkaufpreis von Kantonsgericht Schwyz 3 CHF 357'420.00 auf das Konto IBAN xx bei der F. \_\_\_\_\_ (Bank I) lautend auf die D. \_\_\_\_\_ AG. Die Beschuldigte tätigte am 04.12.2020 um 08:16 Uhr einen Barbezug von CHF 352'332.25 am Schalter der F. \_\_\_\_\_ (Bank I) in Schwyz ohne geschäftsmässigen Grund und saldierte das Konto der D. \_\_\_\_\_ AG. Mit dem am 04.12.2020 getätigten Barbezug von CHF 352'332.25 sorgte die Beschuldigte dafür, dass die Aktiven der D. \_\_\_\_\_ AG nicht mehr zur Verfügung stehen und die D. \_\_\_\_\_ AG im entsprechenden Umfang geschädigt wurde. Die Beschuldigte

schädigte das Vermögen der D. \_\_\_\_\_ AG in der Absicht sich persönlich oder ihre Kinder zu bereichern, wobei ihr bewusst war, dass sie keinen rechtmässigen Anspruch auf das ihr fremde Vermögen der D. \_\_\_\_\_ AG hatte. Die Beschuldigte handelte als Präsidentin des Verwaltungsrats der D. \_\_\_\_\_ AG wissentlich und willentlich und schädigte durch den Barbezug von CHF 352'332.25 am 04.12.2020 die D. \_\_\_\_\_ AG im Umfang des Barbezugs und bereicherte sich persönlich oder ihre Kinder. Die Beschuldigte wusste um ihre Pflichten als Präsidentin des Verwaltungsrats und handelte trotzdem nicht danach, weshalb sie vorsätzlich bzw. zumindest eventualvorsätzlich handelte.

## **E. 2**

der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB [...] Die Beschuldigte verletzte als Mitglied des Verwaltungsrates der D. \_\_\_\_\_ AG ihre Treuepflicht, indem sie am 04.12.2020 einen geschäftsmässig nicht begründeten Bargeldbezug in der Höhe von CHF 352'332.25 tätigte und damit die D. \_\_\_\_\_ AG im entsprechenden Umfang schädigte. Da die Beschuldigte mit (Dritt-)Bereicherungsabsicht handelte, ist die Vortat als qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB) und somit als Verbrechen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB zu qualifizieren. Die Beschuldigte übergab die Vermögenswerte an ihre Kinder oder versteckte die Vermögenswerte an einem unbekanntem Ort. Diese Handlungen sind geeignet, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln. Die Beschuldigte wusste, dass die Vermögenswerte aus einer Verbrechensvortat stammen, da sie diese selbst begangen hat. Durch die Übergabe an ihre Kinder oder das Verstecken der Vermögenswerte an einem unbekanntem Ort nahm die Beschuldigte zumindest billigend in Kauf, dass die Auffindung oder die Einziehung der Vermögenswerte vereitelt wird.

Kantonsgericht Schwyz 4

## **E. 3**

Der von der Verteidigung gestellte Antrag, das Einvernahmeprotokoll vor Konkursamt Schwyz vom 21. September 2021 (U-act. 8.1.003) aus dem Recht zu weisen, wird abgelehnt.

Kantonsgericht Schwyz 5

## **E. 4**

Der von der Verteidigung gestellte Antrag auf Erstellung eines Gutachtens betreffend Urteilsfähigkeit der Beschuldigten wird abgewiesen.

## **E. 5**

A. \_\_\_\_\_ wird zur Bezahlung einer Ersatzforderung im Betrag von Fr. 352'332.25 verpflichtet.

## **E. 6**

Die mit Verfügung des Strafgerichtspräsidenten vom 24. Februar 2023 angeordnete Grundbuchsperrung über den hälftigen Miteigentumsanteil von A. \_\_\_\_\_ an der Liegenschaft Nr. ss in I. \_\_\_\_\_ wird im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung bei einer Zwangsvollstreckung aufrechterhalten.

## **E. 7**

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus: den Untersuchungs- und Anklagekosten 7'930.00 den Gerichtskosten (inkl. Gerichtsgebühr) 6'537.00 den Kosten der amtlichen Verteidigung 10'000.00 Total Fr. 24'467.00

Kantonsgericht Schwyz 6 werden A. \_\_\_\_\_ auferlegt. Bezüglich der Kosten für die amtliche Verteidigung bleibt Ziff. 8 vorbehalten.

## E. 8

a) Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Beschuldigte obsiegte wie vorstehend unter E. 7.b erwähnt teilweise, nämlich betreffend die Freisprüche wegen qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung und Geldwäscherei sowie die Ersatzforderung und die Grundbuchsperre. Im gleichen Masse unterlag die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrag auf Abweisung der Berufung. Die Beschuldigte unterlag hingegen hinsichtlich des Schuldspruches wegen ordnungswidriger Führung der Geschäftsbücher. Schliesslich unterlag die Staatsanwaltschaft mit ihrer Anschlussberufung hinsichtlich des Strafmasses. Diesem Ausgang entsprechend gehen die auf

Kantonsgericht Schwyz 15 Fr. 4'000.00 festzusetzenden Kosten des Berufungsverfahrens zu 15 % zulasten der Beschuldigten und im Übrigen (85 %) des Staates. b) Die Bemessung des Honorars der amtlichen Verteidigerin richtet sich nach § 13 lit. c GebTRA, wonach dieses vor dem Kantonsgericht als Berufungs- und Revisionsinstanz Fr. 300.00 bis Fr. 12'000.00 beträgt. Die von der Verteidigung eingereichte Kostennote ist der Bemessung nicht zugrunde zu legen, weil sie offensichtlich auch Aufwendungen enthält, die nicht dem Strafverfahren zuzuordnen sind (vgl. Positionen „Erbrecht“, dort u.a. „Klageschrift“ etc., KG-act. 19 Beilage 4). Ausserdem ist der Aufwand für „Entwurf Plädoyer, Sichtung Akten“ etc. von rund 20 Std. deutlich übersetzt. Das Honorar ist folglich nach pflichtgemäsem Ermessen festzulegen, wobei die allgemeinen Kriterien – Wichtigkeit der Streitsache, Umfang und Art der Arbeitsleistung und der notwendige Zeitaufwand – zu berücksichtigen sind (§ 2 Abs. 1 GebTRA; § 6 Abs. 1 GebTRA); mithin erscheint eine pauschale Entschädigung von Fr. 5'000.00 als angemessen (inkl. Auslagen und MWST). Der Beschuldigten sind davon 15 % aufzuerlegen (Fr. 750.00), wobei die Rückzahlungspflicht nach Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt;-

Kantonsgericht Schwyz 16 erkennt: In teilweiser Gutheissung der Berufung und in Abweisung der Anschlussberufung werden die Dispositiv-Ziffern 1-8 des Urteils des Strafgerichts Schwyz vom 10. März 2023 aufgehoben und stattdessen wird wie folgt erkannt: 1. A. \_\_\_\_\_ wird schuldig gesprochen wegen ordnungswidriger Führung der Geschäftsbücher im Sinne von Art. 325 Abs. 1 StGB, begangen im Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis 24. August 2021. Im Übrigen wird A. \_\_\_\_\_ freigesprochen. 2. A. \_\_\_\_\_ wird mit einer Busse von Fr. 1'500.00 bestraft. 3. Die Busse ist zu bezahlen. Bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Tagen. 4. Kosten- und Entschädigungsfolge des erstinstanzlichen Verfahrens: a) Die Verfahrenskosten, bestehend aus den Untersuchungs- und Anklagekosten von Fr. 7'930.00 und den Gerichtskosten (inkl. Gerichtsgebühr) von Fr. 6'537.00, betragen Fr. 14'467.00. Betreffend die amtliche Verteidigung bleibt Dispositiv-Ziffer 4.c vorbehalten. b) A. \_\_\_\_\_ werden die Untersuchungs- und Anklagekosten von Fr. 7'930.00 vollumfänglich sowie 1/5 der Gerichtskosten von Fr. 6'537.00 (Fr. 1'307.40) auferlegt.

Kantonsgericht Schwyz 17 c) Amtliche Verteidigung: aa) Die amtliche Verteidigerin RA B.\_\_\_\_\_ wird aus der Strafgerichtskasse pauschal mit Fr. 10'000.00 entschädigt (inkl. Auslagen und MWST; Fr. 180.00 Stundenansatz). bb) Die Kosten für die amtliche Verteidigung von Fr. 10'000.00 werden A.\_\_\_\_\_ zu 1/5 (Fr. 2'000.00) auferlegt. Dieser Betrag wird aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse von A.\_\_\_\_\_ einstweilen auf die Staatskasse genommen. cc) Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht von A.\_\_\_\_\_ im Umfang von Fr. 2'000.00. 5. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens: a) Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen Fr. 4'000.00 und werden A.\_\_\_\_\_ zu 15 % (Fr. 600.00) und dem Staat zu 85 % (Fr. 3'400.00) auferlegt. Betreffend die amtliche Verteidigung bleibt Dispositiv-Ziffer 5.b vorbehalten. b) Amtliche Verteidigung aa) Die amtliche Verteidigerin Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ wird für das Berufungsverfahren pauschal mit Fr. 5'000.00 entschädigt (inkl. Auslagen und MWST). bb) Die Kosten der amtlichen Verteidigung von Fr. 5'000.00 werden A.\_\_\_\_\_ zu 15 % (Fr. 750.00) auferlegt. cc) Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht von A.\_\_\_\_\_ im Umfang von Fr. 750.00.

Kantonsgericht Schwyz 18 6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. 7. Zufertigung an Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ (2/R), die Staatsanwaltschaft (1/A, an die 3. Abteilung und 1/R an die Amtsleitung/zentraler Dienst), die Vorinstanz (1/ü) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/ES, unter Rückgabe der Akten), das Amt für Justizvollzug (1/R, inkl. Dispositivkopie des angefochtenen Entscheids zum Inkasso und Vollzug), die Meldestelle für Geldwäscherei (1/R), das Konkursamt Schwyz (1/R), die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv) und mit Formular an die KOST (Strafregister). Namens der Strafkammer Die Kantonsgerichtsvizepräsidentin Die Gerichtsschreiberin Versand 7. November 2024 amu

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.